

Vereinssatzung Hill Hopper Harz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hill Hopper Harz“. Er hat seinen Sitz in Aspenstedt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports sowie der Jugendarbeit.

Der Verein hat sich als Aufgabe gestellt, in einem gepachteten Gelände „Off Road“ zu fahren, um somit die unerlaubten Fahrten in Wald und Feld zu unterbinden.

Hierzu gehören Fahrzeuge wie Geländewage, Quad etc. und RC Modellbaufahrzeuge.

Der Hill Hopper Harz unterstützt seine Mitglieder in Form von Vorträgen, Erlebnissen und Erfahrungsaustausch. Zu diesem Zweck führt der Verein Veranstaltungen durch.

Mit anderen Vereinen soll freundschaftliche Verbindungen aufgenommen werden. Die Mitglieder des Hill Hopper Harz verpflichten sich umweltgefährdende und umweltschädigende Fahrten zu unterlassen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Förderungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung mit Ausnahme von Entschädigungen für Tätigkeiten im Sinne des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Als Mitglieder können alle motorsportlich interessierten Personen aufgenommen werden, sofern sie unbescholten sind. Jugendliche müssen eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorlegen. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Beginn / Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder schriftlich über elektronische Medien beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs (31.12.) dem Vorstand schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder schriftlich über elektronische Medien beantragt werden.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs (31.12.) dem Vorstand schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder schriftlich über elektronische Medien beantragt werden.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht bis spätestens 31.3. des Folgejahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist, beglichen hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60 €. Für Familienmitglieder und Mitglieder in eheähnlichen Gemeinschaften beträgt der Mitgliedsbeitrag 30 €. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- im Wahljahr die jeweiligen Vorstandsmitglieder zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 6 Wochen vorher per E-Mail, Brief oder schriftlich über elektronische Medien durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder im jeweiligen Wahljahr,
 - Wahl von einem Kassenprüfer im jeweiligen Wahljahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand per E-Mail, Brief oder schriftlich über elektronische Medien einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4

Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ein/e erste/r Vorsitzende/r

Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r

Ein/e Schatzmeister/in

Ein/e stellvertretende /r Schatzmeister/in

Ein/e Schriftführer/in

Ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in

Sportwart/in

Ein Pressesprecher

Ein Sportwart RC Modellbau

Für die erste Amtsdauer nach Satzungsänderung vom 10.3.2018 wird folgender Modus festgelegt:

Der/die Sportwart/in, der/die stellvertretende/r Schatzmeister/in, sowie der/die stellvertretende/r Schriftführer/in wird nach dem ersten Jahr,

der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in nach dem zweiten Jahr,

und der/die erste Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in nach dem dritten Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Ab dem 2.3.2019 wird es 9 Vorstandsmitglieder geben. Es kommen neu dazu der Pressesprecher verantwortlich für Webseite, Facebook etc. und Sportwart RC Modellbau.

Der Sportwart RC Modellbau wird nach dem ersten Jahr neu gewählt und der Pressesprecher nach dem 2. Jahr.

Nach der ersten Amtsdauer gilt für alle Posten im Vorstand eine reguläre Amtsdauer von 3 Jahren.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Übergabe hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

4. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) angesprochen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien erklären.

6. Für Rechtsgeschäfte, die den Geldwert von 500,00 Euro überschreiten, ist ein Beschluss vom Gesamtvorstand notwendig.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied ist nur für die Restlaufzeit der ursprünglich regulären Restamtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
Für die erste Amtsdauer nach Vereinsgründung wird folgender Modus festgelegt:
Der erste Kassenprüfer wird für zwei Jahre, der zweite Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.
Nach der ersten Amtsdauer gilt für die Kassenprüfer eine reguläre Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
Eine Wiederwahl ist nicht vorgesehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den
Kirchengemeinde St. Urbani
Kleine Straße 41
38822 Aspenstedt
Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 17.2.2024 beschlossen.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

stellvertretender Schatzmeister

Schriftführer

stellvertretender Schriftführer

Pressesprecher

Sportwart RC Modellbau

Sportwart